

Vereinsstatuten

Schweizerischer Verband der Berufsdetektive

mit Sitz in Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerischer Verband der Berufsdetektive“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verband bezweckt:

- die Wahrung und Vertretung der Berufsinteressen;
- die Förderung der Aus- und Weiterbildung für die Verbandsmitglieder;
- die Förderung der Zusammenarbeit und des fachlichen Informationsaustausches unter den Mitgliedern;
- die Förderung der Kameradschaft und Kollegialität der Verbandsmitglieder.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die

- nachweislich eine Ausbildung zum Privatdetektiv mit mindestens 200 Stunden Theorie und Praxis absolviert hat; oder
- nachweislich über langjährige Berufserfahrung als Privatdetektiv verfügt; oder
- eine entsprechende polizeiliche Ausbildung absolviert hat; oder
- über eine gleichwertige Ausbildung/Erfahrung verfügt.

Der Bewerber / die Bewerberin muss zudem aufgrund seines / ihres Leumundes und Lebenswandels geeignet sein, den Verband und den Berufsstand des Privatdetektivs positiv zu repräsentieren und deren Ansehen zu fördern.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Grundangabe ablehnen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt als „**Mitglied B**“.

Nach Ablauf eines Jahres seit Aufnahme in den Verein ist ein Mitglied B berechtigt, um Erhebung zum „**Mitglied A**“ zu ersuchen. Über die Erhebung zum Mitglied A entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Leistung des Mitglieds.

Passivmitglieder

Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung können ehemalige Aktivmitglieder werden.

Verbandsausweis

Die Aktivmitglieder haben Anspruch auf Ausstellung eines Verbandsausweises gegen ein Entgelt von aktuell Fr. 45.00. Der Vorstand kann die Kosten anpassen. Die Gültigkeit des Ausweises ist auf ein Jahr befristet. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft darf der Ausweis nicht mehr weiter verwendet werden und ist dem Verband umgehend zurückzugeben.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Datum der ordentlichen Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

6. Mittel / Beitragspflicht

Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, über allfällige Sponsoren- und Spendenbeiträge sowie über allfällige Erlöse aus Verbandsaktivitäten.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge kann jährlich durch den Vorstand angepasst werden. Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtsdauer von der Beitragspflicht befreit.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Verbands ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes (inkl. Wahl des Präsidenten) sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, selber.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist insbesondere kompetent, in allen Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

Geschäftsordnung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Verbandstätigkeit erfordert. Zusätzliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Er oder sie gibt den Stichentscheid.

Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf pauschale Entschädigung ihrer Tätigkeit in Form eines Sitzungsgeldes, dessen Höhe der Vorstand u.a. mit Blick auf die jeweiligen finanziellen Möglichkeiten des Verbands festlegt. Sodann haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen der Vorstandstätigkeit anfallenden Spesen (inklusive allfällige Zurverfügungstellung einer professionellen Sekretariatsinfrastruktur).

Tätigkeiten, die nicht die eigentlichen Vorstandsaufgaben betreffen, wie z.B. die Instruktions-/Vortragstätigkeit im Rahmen von durch den Verband organisierten Weiterbildungen oder Veranstaltungen sind der betreffenden Person durch den Verband gemäss vorgängiger Vereinbarung separat zu entschädigen.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

11. Unterschrift

Der Verband kann bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00 durch Einzelunterschrift des Präsidenten verpflichtet werden. Im Übrigen haben alle Vorstandsmitglieder Kollektivunterschrift zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Stimmen aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Auflösungsversammlung.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 20. März 2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.